

Amtliche Bekanntmachungen

Beschluß der 1. Änderung und Ergänzung Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Roseburg, Kreis Herzogtum Lauenburg

Die Gemeindevertretung Roseburg hat in der Sitzung am 18.03.2004 die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 für das Gebiet: Nördlich der Bahnlinie Büchen - Lübeck, östlich der Straße Müllerland, westlich Mühlenbruch (Flurstück 29/4 Flur 5 Gemarkung Roseburg), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 01.10.2004 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung Büchen, Amtsplatz 1, 21514 Büchen, Zimmer Nr. 8 und 9, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

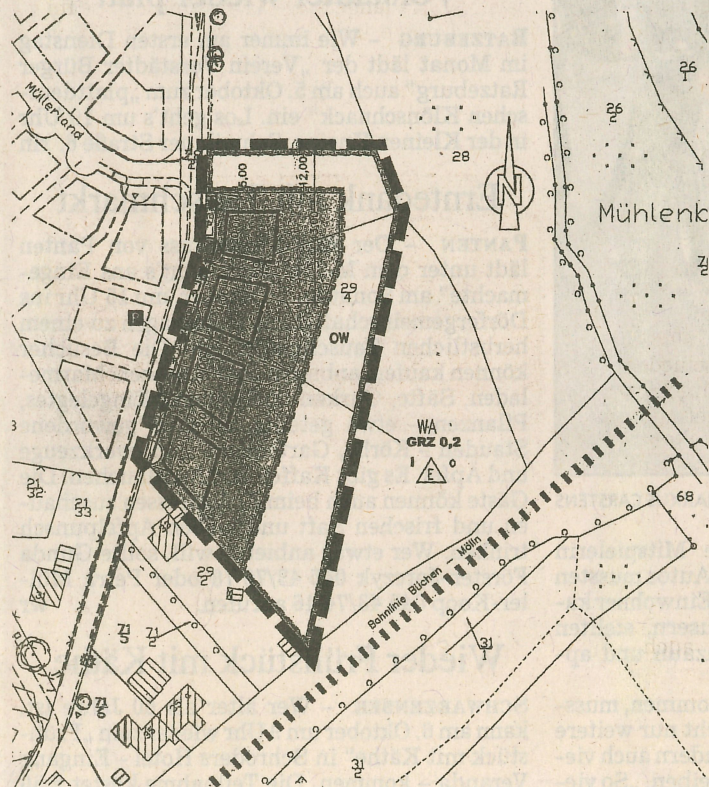
Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen

(§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der Verletzten

Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.



Büchen, den 30.09.2004

Amt Büchen
(L.S.) Der Amtsvorsteher - gez.: Lübke